

48. Findet auf die Entwendung von Feldfrüchten, welche nach dem Einreißn und Ausdrücke des Stakens, in dem sie zur Einheimung aufbewahrt waren, auf dem Felde belassen sind, das preussische Feldpolizeigesetz oder das Strafgesetzbuch Anwendung?

St.G.B. §. 242.

Preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 §§. 6. 18 (G. S. S. 230).
Vgl. Bd. 5 Nr. 133.

II. Straffenat. Ur. v. 2. November 1883 g. Ch. Rep. 2184/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Znawrazlaw.

Nach der Ernte in einem Staken untergebrachtes Getreide war gedroschen, aber eine Quantität davon die Nacht über noch auf dem Felde liegen gelassen. Von diesem Getreide waren mehrere Scheffel weggenommen, und auf Strafe gemäß §. 242 St.G.B.'s erkannt.

Die Revision erhob Beschwerde über Verletzung des §. 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 durch Nichtanwendung desselben.

Die Beschwerde ist nicht für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Richters handelt es sich um die Wegnahme von Getreide, welches nicht bloß abgeerntet, sondern auch durch Unterbringung in einen Staken — nicht etwa nur vorübergehend zum Schutz gegen die Witterung — eingehemft war, um in dieser auf dem Felde ausgesonderten Aufbewahrungsstätte relativ dauernd untergebracht zu bleiben. Daß Entwendungen aus solchen

Aufbewahrungsstätten, wie z. B. Mieten, nicht den Vorschriften des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 § 18 unterliegen, sondern den Diebstahlsstrafen des Strafgesetzbuches, ist in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Februar 1882 (Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 385) dargelegt, auf welches hier verwiesen wird.

An der Einheimung des Getreides wurde nichts geändert durch das Einreißn des Stakens, das gleich dem Ausdreschen nur den Zweck hatte, die bestimmungsmäßige Verwendung des Getreides zu sichern, der bereits die Aufbewahrung im Staken diente. Durch das Einreißn desselben konnte das Getreide nicht wieder zu einer Frucht auf dem Felde im Sinne des §. 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes werden; und ist es auch hier nicht bezüglich der auf dem Felde verbliebenen Rückstände des Stakens geworden. Sie blieben eingehemtes Getreide.

Allerdings würden wegen mangelnden Dolus die Diebstahlsstrafen gegen einen Entwender solchen Getreides dann außer Anwendung treten, wenn derselbe von der irrthümlichen Annahme sich hätte leiten lassen, daß die von ihm genommenen Bodenerzeugnisse nicht die Reste eines solchen Stakens seien, sondern sich noch uneingehemt auf dem Felde befänden. Allein im vorliegenden Falle hat der erste Richter ausdrücklich für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte sich sagen mußte, daß die Eigentümerin das Getreide, von welchem ein Theil weggenommen wurde, auf dem Felde aufbewahrt habe; es ist auch der Einwand der Angeklagten nicht für erwiesen erachtet, daß sie das zerstreut liegende Getreide als von der Eigentümerin aufgegeben angesehen habe. Die Auffassung des ersten Richters geht demnach dahin, daß die Angeklagte bei der Wegnahme des Getreides sich bewußt war, dasselbe aus der ihm von der Eigentümerin gegebenen Aufbewahrungsstätte zu nehmen. Mit Recht ist daher §. 242 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht.